

### Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karin PRANIESS-KASTNER und Ingrid KOROSEC, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.11.2007 zu Post 13 der Tagesordnung,

### betreffend Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes wurde von Behindertenverbänden darauf hingewiesen, dass auf Wiener landesgesetzlicher Ebene ein Diskriminierungsverbot eingeführt werden soll. Tatsächlich gibt es auf Wiener Landesebene keinen expliziten Antidiskriminierungstatbestand betr. Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen – ein solcher Tatbestand sollte daher mit Beschlussfassung der vorliegenden Novelle des Gesetzes aufgenommen werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

### Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) LGB.. für Wien Nr. 35/2004 geändert wird, wird wie folgt geändert:

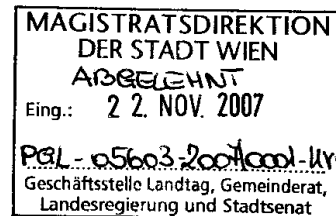
„1. § 2 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Verbot der Diskriminierung

(1) Im Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes ist jede

1. unmittelbare Diskriminierung (§ 3 Abs. 1),
2. mittelbare Diskriminierung (§ 3 Abs. 2) und
3. Belästigung (§ 3 Abs. 3)

von natürlichen Personen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts, insbesondere auch aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie die Anstiftung einer Person zu solchen Diskriminierungen verboten. Weiters ist im Geltungsbereich (§ 1) dieses Gesetzes auch jede sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4) und die Anstiftung einer Person zu einer sexuellen Belästigung verboten.“



Wien, 22.11.2007

